



GEMEINDE FISCHBACHAU

mit Birkenstein, Hammer-Aurach, Elbach, Hundham und Wörnsmühl



Gemeinde Fischbachau * Kirchplatz 10 * 83730 Fischbachau

An alle
Bürger der
Gemeinde Fischbachau

ERHOLUNGSORT
800 - 1800 METER
(BAYER. ALPEN)

Soforthilfen

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die durch die Unwetterereignisse seit dem 31. Mai 2024 Geschädigten durch folgende Soforthilfen:

Für **betroffene Privathaushalte** im Freistaat Bayern stehen folgende Soforthilfen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zur Verfügung:

- Es wird eine Soforthilfe „Haushalt/Hausrat“ in Höhe von 5.000 Euro je Haushalt gewährt (bei Versicherbarkeit Abschlag von 50 %).
- Zudem wird eine Soforthilfe „Ölschäden an Gebäuden“ in Höhe von bis zu 10.000 Euro je Wohngebäude gewährt (bei Versicherbarkeit Abschlag von 50 %).
- Voraussetzung für die Auszahlung dieser Hilfen ist ein Antrag bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.
- Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Soforthilfen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für **Unternehmen und Angehörige Freier Berufe sowie für die Land- und Forstwirtschaft**:

Auch für Unternehmen und Angehörige Freier Berufe sowie für die Land- und Forstwirtschaft werden Soforthilfen gewährt. Die Staatsregierung beauftragt die jeweils zuständigen Ministerien umgehend, auf dieser Grundlage spezifische Richtlinien zum Vollzug der Hilfsprogramme zu erarbeiten. Dabei gelten folgende Eckpunkte:

- Für betroffene gewerbliche Unternehmen, Angehörige Freier Berufe und gewerbliche Träger wirtschaftsnaher Infrastruktur mit bis zu 500 Mitarbeitern wird eine Soforthilfe in Höhe von bis zu 200.000 Euro je Unternehmen gewährt.
- Erstattet werden unmittelbar durch das Hochwasser verursachte Schäden an Betriebsstätten und Infrastrukturen.
- Bei nicht versicherbaren Schäden wird dabei die Soforthilfe in Höhe von bis zu 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben, bei versicherbaren und bei versicherten Schäden in Höhe von bis zu 25 % der erstattungsfähigen Ausgaben gewährt.
- Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch die zuständige Bezirksregierung.
- Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Für den Bereich der Landwirtschaft wird das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus Soforthilfen für **landwirtschaftliche Unternehmen (einschließlich Gartenbau) und den Fischereisektor** gewähren.

- Bei einem Mindestschaden von 5.000 Euro kann ein Ausgleich von bis 50% des Gesamtschadens, maximal 50.000 Euro erfolgen, sofern der Schaden nicht versicherbar ist.
- Bei versicherbaren Schäden ist der Ausgleich auf 25% begrenzt.
- Die Auszahlung erfolgt auf Antrag durch die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- Das Antragsformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde.

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt auch alle **Bürger, Gewerbebetriebe, selbständig Tätige sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft**, die durch die genannten Ereignisse in eine **existenzielle Notlage** gekommen sind. Ihnen stehen bei drohender Existenzgefährdung ebenfalls Zuschüsse aus dem Härtefonds zur Verfügung (Hilfeleistungen je nach finanzieller Leistungskraft der Geschädigten bis max. 100 %; keine Überkompensation, Versicherungsleistungen werden angerechnet). Das Antragsformular liegt uns derzeit nicht vor. Sobald vorliegend wird es auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht bzw. der Zugang verlinkt.

Angesichts der zunehmend häufiger auftretenden Großschadensereignisse und Naturkatastrophen empfiehlt die Bayerische Staatsregierung allen Bürgerinnen und Bürgern erneut dringend, künftig zu ihrem eigenen Schutz entsprechend umfassende Versicherungen abzuschließen.

Fischbachau, 06.06.2024